

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Abfallreglement

vom 23. Juni 2005

geändert am 8. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. ALLGEMEINES	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Gemeindeaufgaben	4
Art. 3 Organisation, Durchführung	4
Art. 4 Abfallkonzept	4
Art. 5 Information	5
Art. 6 Benützungspflicht	5
Art. 7 Wegwerf- und Ablagerungsverbot, Illegales Deponieren, Littering	5
2. SIEDLUNGSABFÄLLE	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 8 Öffentliche Abfallbehälter	5
Art. 9 Verbrennen	6
Art. 10 Entsorgung in die Kanalisation	6
Art. 11 Verwertung	6
Art. 12 Kompostierung	6
Art. 13 Tierkörper	7
Art. 14 Unterstützung	7
Art. 15 Übertragung von Aufgaben	7
Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	7
b) Hauskehricht	
Art. 17 Begriff	8
Art. 18 Behälter und Gebinde	8
Art. 19 Abfuhrtage	8
Art. 20 Bereitstellung	9
c) Sperrgut	
Art. 21 Begriff	9
Art. 22 Abfuhr	9
d) Andere Abfälle und Materialien (Sonderabfälle)	
Art. 23 Begriff	10
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Art. 24 Beseitigung	10

3. SONDERABFÄLLE

Art. 25	Begriff	10
Art. 26	Pflichten der Verursacher	11
Art. 27	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	11
Art. 28	Benzin- und Oelabscheider	11

4. FINANZIERUNG

Art. 29	Finanzierung der Abfallentsorgung	11
Art. 30	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	12
Art. 31	Abfallgebührenreglement	12

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32	Vollzug	12
Art. 33	Rechtspflege	12
Art. 34	Widerhandlungen	13
Art. 35	Ausführungsbestimmungen	13
Art. 36	Inkrafttreten	13

Auflagezeugnis		14
-----------------------	--	----

Die Einwohnergemeinde Wichtrach

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

Reglement

1. ALLGEMEINES

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der umweltgerechten Abfallentsorgung im ganzen Gebiet der Gemeinde Wichtrach.
Gemeindeaufgaben	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zur sinnvollen Verwertung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 3 ¹ Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Infrastrukturkommission.</p> <p>² Verantwortlich für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung sind:</p> <p>a) für die Gebührenfakturierung und das Inkasso die Finanzverwaltung</p> <p>b) für die technische Ausführung die Infrastrukturkommission.</p>
Abfallkonzept	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über Reduktion, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Infrastrukturkommission ausgearbeitet. Dieses wird periodisch an die neusten ökologischen Erkenntnisse, den Standard der Abfalltechnik und an die Wirtschaftlichkeit hin angepasst. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 5 ¹ Die Infrastrukturkommission informiert die Bevölkerung regelmässig über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und deren Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, sowie Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen gemäss Art. 12.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot, Illegales Deponieren, Littering

Art. 7 ¹ Jedes Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen sowie das illegale Deponieren auch ausserhalb des Gemeindegebietes ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 6 Abs. 2.

2. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8 ¹ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen, den Unterhalt und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. Missbrauch wird geahndet.

³ Detailhandelsgeschäfte sind verpflichtet, gut sichtbar und genügend Abfallbehälter bereitzustellen, damit die Kundschaft das Verpackungsmaterial und die wieder verwertbaren PET-Materialien in die dafür bereitgestellten PET-Behälter vor Ort entsorgen kann. Die Geschäfte sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst oder an die dafür bestimmten Entsorgungsfirmen verantwortlich.

⁴ Veranstalter sind verpflichtet, bei Events, Sport-, Kultur-, und Freizeitanlässen aller Art, gut sichtbar, geeignete Abfallbehälter in genügender Anzahl aufzustellen sowie für Ordnung und Sauberkeit des Platzes während und nach dem Anlass zu sorgen. Die Veranstalter sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst oder die dafür bestimmte Recyclingfirma verantwortlich.

Verbrennen

Art. 9 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen sind trockene natürliche Wald-, Feld-, und Gartenabfälle, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen und nur wenig Rauch entstehen (LRV 1998 Art 26a).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Entsorgung in die Kanalisation

Art. 10 Das Entsorgen von Abfällen jeglicher Art in die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert

- Verpackungs- und Flaschenglas
- Papier, Karton
- Aluminium, Weissblech
- Kleinbatterien (Haushalt)
- Speise- und Altöl in Kleinmengen
- Textilien
- kompostierbare Abfälle und Grünzeug
- weitere, von der Infrastrukturkommission bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Infrastrukturkommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper	<p>Art. 13 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Tiere grösser als 200 kg sind direkt ab Hof zu entsorgen (z.B. GZM Extraktionswerk AG, Lyss); die Entsorgungskosten für Tiere, welche ab Hof entsorgt werden, sind zur Hälfte durch den Verursacher und zur Hälfte durch die Gemeinde zu bezahlen.</p> <p>³ Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (gemäss Art. 34, Abs. 2a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung).</p> <p>⁴ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung</p>
Unterstützung	<p>Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen sowie Sammelaktionen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 16 ¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.</p> <p>² Von der ordentlichen Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen b) flüssige, teigige, stark durchnässte, heisse, feuergefährliche, gesundheitsschädliche, explosive, giftige, stark korrosive Abfälle c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver

- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25
- f) Abfallsäcke und andere Behälter, welche nicht den Vorschriften der Gemeinde entsprechen (Art. 18), werden nicht abgeführt. Sie können jedoch zur Feststellung der Identität des Bereitstellers mitgenommen und untersucht werden.

³ Abfälle nach Abs. 2 b – e sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrrecht

Begriff

Art. 17 Als Hauskehrrecht gilt:

- a) Tägliche Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrrecht);
- b) dem Hauskehrrecht entsprechende Abfälle aus Büro- und Aufenthaltsräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 18 ¹ Der Hauskehrrecht ist in offiziellen AVAG-Säcken oder in neutralen Säcken, mit Gebührenmarken versehen, zu höchstens 16 kg Gewicht bereitzustellen.

² Die Säcke sind so aufzufüllen, dass bei der Abfuhr keine Verletzungsgefahr besteht.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, kann die Infrastrukturkommission Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle (Grünzeug) sind offene Körbe, Behälter mit festen Griffen bis max. 16 kg Gewicht oder Container gemäss Weisungen der Infrastrukturkommission zugelassen.

Abfuhrtage

Art. 19 ¹ Der Hauskehrrecht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht. Für andere Sammel- oder Annahmestellen gelten die Weisungen und Informationen der Infrastrukturkommission.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20 ¹ Säcke und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie sind für das Abfuhrpersonal an gut zugänglichen Stellen zu deponieren.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Infrastrukturkommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21 ¹ Als Sperrgut gilt:

- a) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in den Säcken, Behältern oder anderen Gebinden zur Abfuhr bereitgestellt werden können
- b) gesonderte Sammlungen nach Art. 11
- c) metallisches Altmaterial
- d) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- e) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg

³ Sperrige Abfälle aus Industrie und Gewerbe gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22 ¹ Das Sperrgut wird gleichzeitig mit dem Hauskehricht 1 mal pro Woche abgeholt. Abfuhrtage werden veröffentlicht. Für andere Sammel- und Annahmestellen gelten die Weisungen und Informationen der Infrastrukturkommission.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Infrastrukturkommission kann bestimmte Gegenstände gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a-e von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien (Sonderabfälle)

- Begriff** **Art. 23** Vom Verursacher sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können
 - b) Bauabfälle, Plastikfolien, Schaumstoffe jeglicher Art
 - c) Steine, Keramik, Flachglas
 - d) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung
 - e) Pneus, Velos, Haushaltklein- und Grossgeräte, Büro-, Telekommunikations- und Informatikgeräte, Elektro-, Bau- und Bastelhobbygeräte
 - f) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und
 - g) tierische Abfälle.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Beseitigung** **Art. 24** ¹ Abfälle und Sperrgut aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss Reglement zu entsorgen. Die Infrastrukturkommission kann mit einzelnen Betrieben Sonderregelungen vereinbaren.
- ² In Frage kommen namentlich je nach Art und Menge der Abfälle
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 17 - 20
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb).
- ³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Kehricht in Containern bereitstellen. Die Infrastrukturkommission erlässt die notwendigen Weisungen.

3. SONDERABFÄLLE

- Begriff** **Art. 25** Als Sonderabfälle gelten:
Gefährliche Abfälle gemäss Umweltschutzgesetzgebung.

Pflichten der Verursacher

Art. 26 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Verursachern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 27 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen sowie von anderen im Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für andere Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die Infrastrukturkommission Sammelaktionen durchführen.

³ Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Art. 25 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.

⁴ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁵ Die Infrastrukturkommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oelabscheider

Art. 28 Die Infrastrukturkommission kann bei Bedarf oder genügender Nachfrage eine koordinierte Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider organisieren.

4. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium usw.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung, Oel- und Benzinabscheiderleerungen (Art. 28) tragen die Verursacher.

³ Tier- und Schlachtabfälle werden einer besonderen Sammelstelle zugeführt (Art. 13 Abs. 1-3, Art. 16 Abs. 2 Bst. d, Art. 23 Bst. g), für deren Gebühren der Verursacher aufzukommen hat.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Gebührendienstes der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Abfallgebührenreglement

Art. 31 Die Gemeindeversammlung erlässt ein Abfallgebührenreglement. Dieses regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grundgebühren
- die Gebührenansätze für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 32 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Infrastrukturkommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Infrastrukturkommission.

Rechtspflege

Art. 33 ¹ Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

Widerhandlungen **Art. 34** ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 36** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:
Das Abfallreglement der Gemeinde Niederwichtlach vom 13. Dezember 2001.

Die Versammlung vom 23. Juni 2005 nahm dieses Reglement an.

**EINWOHNERGEMEINDE
WICHTRACH**

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Peter Lüthi

Annaliese Herzog-Jutzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 20. Mai 2005 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

3114 Wichtrach, 3. August 2005

**Die Gemeindeschreiberin
von Wichtrach**

Annalise Herzog-Jutzi

Einwohnergemeinde Wichtrach

Abfallreglement vom 23. Juni 2005

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

	neu
Beseitigung	<p>Art. 24¹ unverändert</p> <p>² In Frage kommen namentlich je nach Art und Menge der Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 17-20 (mit Sack- oder Markengebühren) - die Bereitstellung in Normcontainern (mit Gewichtsgebühr) - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z. B. Restaura-tionsabfälle an einen Biogasbetrieb). <p>³ Für die Verwendung von Containern mit gewichtsabhängiger Gebührenbemessung erlässt die Kommission für Infrastruktur spezielle Weisungen</p>

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010.
Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



Der Präsident
Peter Lüthi
Peter Lüthi

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Die Gemeindegemeinschaft a.i.
Esther Ammann
Esther Ammann

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschaft a.i. von Wichtrach bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung des Abfallreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindevor-sammlung vom 8. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungs-gemäss im Amtsanzeiger von Kantonen publiziert.

Wichtrach, 10. Januar 2011

Die Gemeindegemeinschaft a.i.
Esther Ammann
Esther Ammann